

Tier im Recht

LASSEN SIE DEN HUND NICHT IM AUTO ZURÜCK



Obwohl inzwischen allgemein bekannt sein sollte, dass die Temperatur in einem an der Sonne geparkten Auto innert kurzer Zeit stark ansteigt, werden auch im Sommer regelmässig Hunde in Fahrzeugen zurückgelassen. Solche Situationen können für die betroffenen Hunde qualvoll oder gar tödlich enden. Ihre Halter haben zudem mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Selbst wenn durch das Offenlassen schmaler Fensterspalten vermeintlich für Frischluft gesorgt wird, stellt das Zurücklassen eines Hundes im geparkten Auto bereits im Frühsommer eine erhebliche Gefahr für das Wohlbefinden und das Leben des Vierbeiners dar. Die Lage wird oftmals unterschätzt. Auch an wolkenbedeckten, aber schwülen Tagen steigt die Temperatur im Innern eines Fahrzeugs erheblich an, wodurch selbst schattige Parkplätze oder Parkhäuser schnell zur Hitzefalle werden.

Die zu geringe Luftzufuhr hindert die Tiere am notwendigen Wärmeaustausch

durch Hecheln und Verdunstung, was Stress verursacht, der bis zum Hitzetod infolge Kreislaufzusammenbruchs führen kann. Ein Halter, der seinen Hund in einer solchen Situation zurücklässt, handelt nicht nur gedankenlos, sondern verstösst auch gegen das Tierschutzrecht und macht sich wegen Tierquälerei strafbar. Dabei kommen insbesondere die Tatbestände der Miss-handlung oder, wenn das Tier infolge Dehydrierung stirbt, jener der qualvollen Tötung in Betracht, was eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren nach sich ziehen kann.

Wer auf einen Hund in einem überhitzten Fahrzeug aufmerksam wird, sollte zunächst versuchen, den Tierhalter ausfindig zu machen. Ist dies innert nützlicher Frist nicht möglich, ist die Polizei oder die Feuerwehr zu alarmieren, die das Tier mit geeigneten Werkzeugen befreien kann. Besteht bereits akute Lebensgefahr für den Hund, kann natürlich nicht mehr abge-

wartet werden, bis der Tierhalter oder die Polizei eintrifft. In diesem Fall sind Drittpersonen befugt, das Auto – aber natürlich nur soweit nötig – zu beschädigen, um den Hund zu befreien.

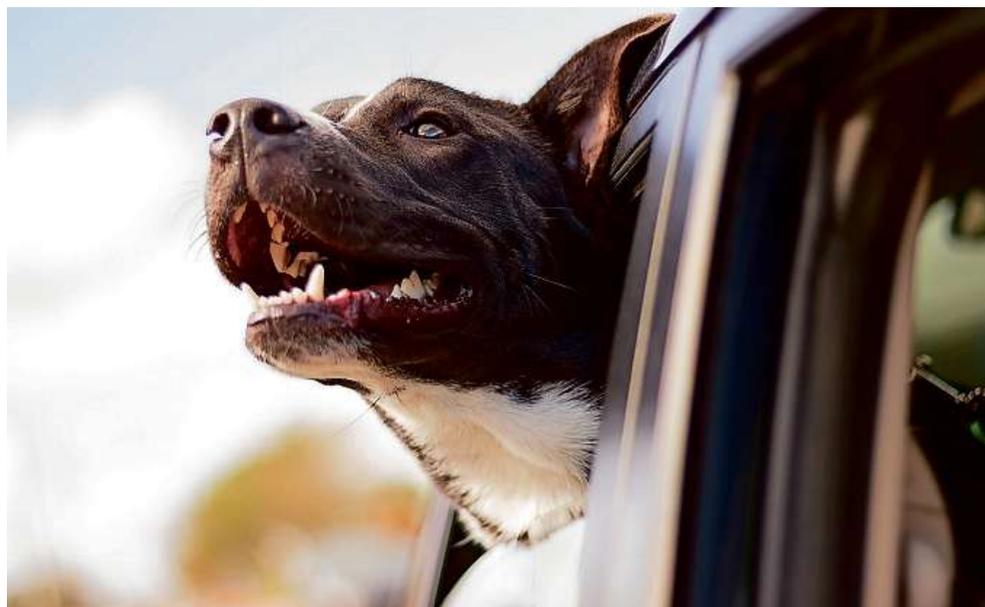
Der Tierretter kann sich in einer solchen Situation darauf berufen, im mutmasslichen Sinne des Tierhalters gehandelt zu haben – rechtlich wird dabei von einer sogenannten Geschäfts-führung ohne

Auftrag gesprochen. Der Tierhalter wird den durch die Beschädigung entstandenen finanziellen Schaden folglich selber tragen müssen.

Nach der Befreiung sollte das Tier umgehend in den Schatten gebracht und mit ausreichend Wasser versorgt werden. Als Sofortmassnahme hilft das Benetzen mit Wasser. Weitergehende Behandlungen sind jedoch dem Tierarzt zu überlassen.

Die Temperaturen steigen schnell an

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER



Das in der Hitze geparkte Auto kann schnell zur gefährlichen Falle werden.

Bild Pixabay

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.